



Wittlich, den 20.06.2020  
CK / JD / GL

## Aktuelles zu den Corona-Konjunkturprogrammen und Umsatzsteuer-Update

Seit Beginn der Corona-Krise informieren wir in loser Reihenfolge über relevante Maßnahmen und Änderungen. Unsere vorangegangenen Newsletter haben wir auf unserer Homepage veröffentlicht.

Nachfolgend umreißen wir kurz die angekündigten Vorhaben des Eckpunktepapiers des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020. Ausführlicher soll die angekündigte temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze dargestellt werden.

Es stellt sich erneut das Problem, dass es sich hinsichtlich aller Punkte bislang nur um Ankündigungen handelt, über die wenig Konkretes bekannt ist. Grundsätzlich sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen noch im Monat Juni verabschiedet werden – die Einzelheiten werden dann voraussichtlich erst im Nachgang bekannt werden.

### 1. Befristete Reduzierung der Umsatzsteuersätze

Nachdem zunächst vorübergehende Sonderregelungen für die Umsatzsteuer in der Gastronomie beschlossen wurden, ist nun völlig überraschend eine temporäre allgemeine Absenkung der Umsatzsteuersätze in Aussicht gestellt worden:

| Umsatzsteuersätze generell (*) | aktuell           | 01.07.2020        | 01.01.2021          |  |
|--------------------------------|-------------------|-------------------|---------------------|--|
|                                | bis<br>30.06.2020 | bis<br>31.12.2020 | bis auf<br>weiteres |  |
| allgemeiner Steuersatz         | 19%               | 16%               | 19%                 |  |
| ermäßigter Steuersatz          | 7%                | 5%                | 7%                  |  |

  

| Umsatzsteuersätze Gastronomie (*) | aktuell           | 01.07.2020        | 01.01.2021        | 01.07.2021          |
|-----------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|---------------------|
|                                   | bis<br>30.06.2020 | bis<br>31.12.2020 | bis<br>30.06.2021 | bis auf<br>weiteres |
| Getränke                          | 19%               | 16%               | 19%               | 19%                 |
| Speisen im Restaurant             | 19%               | 5%                | 7%                | 19%                 |
| Speisen zum Mitnehmen             | 7%                | 5%                | 7%                | 7%                  |

(\*) Beschluss erfolgt voraussichtlich noch im Juni 2020

Die Umstellung bedeutet für Unternehmen, Softwarefirmen und Steuerberater einen erheblichen bürokratischen Aufwand unter großem Zeitdruck. Wichtig ist insbesondere die Umrüstung der elektronischen Registrierkassen in Unternehmen mit Bargeldgeschäften und die lückenlose Dokumentation der entsprechenden Programmierarbeiten.

Die Anwendung des Umsatzsteuersatzes richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungsausführung:

1. Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe: gelten zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht als ausgeführt
2. Werklieferungen: ausgeführt zum Zeitpunkt der Abnahme
3. Dienstleistungen: ausgeführt zum Zeitpunkt der Beendigung

Beispiel 1: Ein Pkw wird im Mai 2020 bestellt. Der Kaufvertrag lautet über 20.000 €zzgl. 19% Umsatzsteuer. Die Lieferung erfolgt im Juli 2020. Der anzuwendende USt-Satz beträgt unabhängig von der Auftragserteilung 16%, da die Verschaffung der Verfügungsmacht im Juli erfolgt. Sofern der Kaufvertrag nicht bereits in Form einer Rechnung erteilt wurde, muss dieser nicht berichtigt werden.

Beispiel 2: Eine Privatperson hat im Mai 2020 einen Bauunternehmer mit der Errichtung einer Garage beauftragt. Die Arbeiten werden im Juli 2020 beendet und abgenommen. Es ist mit 16% USt abzurechnen.

Beispiel 3: Eine Privatperson hat unser Steuerbüro im Mai 2020 mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung beauftragt. Wir beginnen am 29.06.2020 mit der Erstellung und schließen die Arbeiten am 01.07.2020 ab. Die Rechnung wird unter Ausweis von 16% Umsatzsteuer erteilt.

Es gelten Besonderheiten u.a. bei Anzahlungen, bei Gutscheinen, bei der Abrechnung von Teilleistungen, bei Dauerleistungen und bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen. Eine Vielzahl von Detailproblemen ist ebenfalls ungeklärt. Voraussichtlich wird es wie bei der letzten Umsatzsteuersatzänderung wieder allgemeine Billigkeitslösungen und Sonderregelungen für bestimmte Branchen geben.

Über relevante Neuerungen und Konkretisierungen bei der Umsatzsteuer werden wir weiterhin informieren. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Fragen zur Umsatzsteuer bestehen.

#### Wir fassen die wesentlichen Aspekte der Umsatzsteueränderung zusammen:

- In der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 soll der allgemeine USt-Satz von 19% auf 16% abgesenkt werden und der ermäßigte USt-Satz von 7% auf 5%.
- Für die Gastronomie gelten weitere Sonderregelungen (siehe Tabelle).
- Registrierkassen müssen entsprechend umprogrammiert werden; dieser Vorgang muss nachvollziehbar protokolliert werden.
- Die Abrechnungsunterlagen zu allen USt-relevanten Dauerleistungen müssen aktualisiert werden (Beispiel: Es sind zwingend neue Dauermietrechnungen oder geänderte Mietverträge mit zutreffendem USt-Ausweis und allen sonstigen Pflichtangaben erforderlich.).
- Billigkeitsregelungen sind möglich, aber noch nicht bekannt.

## **2. Überbrückungshilfen**

Für pandemiebedingte Umsatzausfälle soll branchenübergreifend eine Überbrückungshilfe für die Monate Juni bis August 2020 gewährt werden. Besonders stark betroffene Branchen, darunter das Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Bars, Clubs, Reisebüros, Busunternehmen, Schausteller sowie Unternehmen in den Bereichen Veranstaltungslogistik und Messebau sollen dabei besonders berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze im April und Mai 2020 um mindestens 60% gegenüber dem Vorjahresvergleichszeitraum zurückgegangen sind und deren Umsatzrückgang im Zeitraum Juni bis August 2020 voraussichtlich weiterhin mindestens 50% beträgt.

Erstattet werden Teile der Fixkosten, gestaffelt nach erwartetem Umsatzausfall, maximal 150.000 € für drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Mitarbeitern soll die Erstattung auf 9.000 € begrenzt werden, bei Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern erfolgt eine Deckelung auf 15.000 €

Die konkreten Definitionen und Sonderregelungen für bestimmte Branchen sind noch nicht bekannt.

Die Beantragung soll bis spätestens zum 31.08.2020 erfolgen. Hierfür sind zwingend Bescheinigungen eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erforderlich.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie die Förderung beantragen möchten.

## **3. Erweiterter Verlustrücktrag**

Der steuerliche Verlustrücktrag für 2020 und 2021 soll auf max. 5 Mio. € (10 Mio. € bei Zusammenveranlagung) erweitert werden. Ein Vorab-Rücktrag in den Veranlagungszeitraum 2019 zur teilweisen Rückerstattung bereits geleisteter Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer ist ebenfalls möglich.

Entgegen anderslautender Meldungen ist ein Verlustrücktrag bei der Gewerbesteuer nicht geregelt. Gewerbeverluste sollen offenbar weiterhin nur in Folgejahre vorgetragen werden können.

In Planung ist allerdings ein Bilanzierungskonstrukt in der Art einer „Corona-Rücklage“. Ob über diesen Mechanismus auch eine Verlustverrechnung bezüglich der Gewerbesteuer in Vorjahren möglich werden könnte, ist noch nicht bekannt.

#### 4. Degressive Abschreibung

Für 2020 und 2021 soll für steuerliche Zwecke die degressive Abschreibung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zurückkehren – mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und max. 25% p.a.

#### 5. Auflösung von Investitionsabzugsbeträgen

Die Frist für in 2020 auslaufende Investitionsabzugsbeträge (IAB) soll nach jüngsten Informationen um ein Jahr verlängert werden. Unternehmen, die im steuerlichen Jahresabschluss 2017 einen Investitionsabzugsbetrag für Anschaffungen zum 31.12.2020 gebildet haben, aber aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht mehr bis Jahresende 2020 investieren können und denen daher eine Rückauflösung des IABs mit Nacherhebung der Steuern für 2017 droht, sollen ein Jahr mehr Zeit für die Investition erhalten.

Die Hoffnung, dass der Gesetzgeber auf die Rückauflösung nicht in Anspruch genommener IAB zugunsten einer Auflösung in einem der ggf. zu erwartenden Verlustjahre 2020 oder 2021 verzichten könnte, hat sich damit offenbar zerschlagen.

#### 6. Sonstiges

Es ist eine Vielzahl weiterer Maßnahmen in Planung. Teilweise sind diese bereits beschlossen, aber es sind regelmäßig Auslegungsfragen ungeklärt. Wir listen die wesentlichen Punkte nachfolgend tabellarisch auf:

- Mittlerweile hat der Gesetzgeber für den sog. **1.500 € Corona-Bonus**, den Arbeitgeber ihren Mitarbeitern **steuer- und sozialversicherungsfrei** auszahlen können, eine gesetzliche Grundlage geschaffen.
- Die **Sozialversicherungsbeiträge** sollen bei max. 40% **gedeckt** werden.
- Das Körperschaftsteuerrecht soll um ein **Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften** erweitert werden. (Über das Verhältnis zum bereits bestehenden Thesaurierungsmodell ist nichts bekannt.)
- **Unternehmensbeteiligungen für Mitarbeiter** sollen erleichtert werden (Start-up-Förderung).
- Ab 2021 soll die **EEG-Umlage** durch einen Bundeszuschuss **gesenkt** werden.
- Der bereits geltende **vereinfachte** Zugang zur **Grundsicherung** (SGB II) soll bis Ende September ausgedehnt werden.
- Es soll ein **einmaliger Kinderbonus von 300 €** mit dem Kindergeld ausgezahlt werden. Der Bonus wird wie das Kindergeld mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet.
- Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** soll für 2020 und 2021 von aktuell 1.908 € auf 4.000 € erhöht werden.

- Kleinere und mittlere Unternehmen, die trotz Corona (weiterhin) ausbilden, sollen gesondert gefördert werden (**Ausbildungsförderung für KMU**).
- Weitere **Änderungen bei der Kfz-Steuer** sind in Planung. Die bereits gewährte **Kfz-Steuer-Befreiung für E-Autos** wird bis zum 31.12.2030 verlängert.
- Die sog. **Umweltpremie** für die Anschaffung von **E-Autos** bis zu einem Nettolistenpreis von 40.000 € soll bis Ende 2021 auf 6.000 € erhöht werden. Herkömmliche **„Verbrenner“-Fahrzeuge werden nicht gefördert**.
- Es sollen **neue Abschreibungsmöglichkeiten für digitale Wirtschaftsgüter** geschaffen werden. Näheres ist noch nicht bekannt.

*Stand der Informationen: 20.06.2020.*

*Dieses und unsere vorangegangenen Schreiben haben wir auch auf unserer Homepage veröffentlicht.*

*Bleiben Sie gesund!*

*Ihre Steuerberater*

*Christa Kranz-Hau, Jan Dohm, Gerhard Lenerz*

*und das Team*